ANLAGE IV a

RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG BEI ELEKTRONISCH GESTÜTZTER RECHNUNGSLEGUNG MIT DATENFERNÜBERTRAGUNG (DFÜ)

§ 1 GEGENSTAND

(1) Diese Anlage regelt die elektronisch gestützte Rechnungslegung mit Datenfernübertragung (DFÜ) durch die Apotheker im Sinne der Anlage IV.
(2) Die Bestimmungen über die konventionelle Rechnungslegung und Bezahlung gemäß Anlage IV samt Anhängen werden von den Bestimmungen dieser Anlage nicht berührt.
(3) Die EDV-Rechnungslegung muss – soweit im folgenden nicht anderes festgelegt ist – sämtliche Voraussetzungen der konventionellen Rechnungslegung (Anlage IV) erfüllen.

§ 2 BERECHTIGUNG ZUR EDV-RECHNUNGSLEGUNG

Der Apotheker hat der Pharmazeutischen Gehaltskasse mindestens 1 Monat vor dem beabsichtigten Einsatzzeitpunkt schriftlich bekannt zu geben, dass er die Durchführung der EDV-Rechnungslegung beabsichtigt. Die Pharmazeutische Gehaltskasse übernimmt unverzüglich die Information aller Abrechnungsstellen laut Code-Verzeichnis auf elektronischem Weg. Eine Umstellung auf EDV-Rechnungslegung ist jeweils mit Beginn eines Abrechnungszeitraumes bzw. ab dem Eröffnungsdatum möglich.

§ 3 DATENÜBERMITTLUNG

(1) Die Rechnungslegungsdaten sind vom Apotheker im Wege der Pharmazeutischen Gehaltskasse und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger jeweils pro Abrechnungszeitraum und pro Abrechnungsstelle zusammengefasst an die jeweils zuständige Abrechnungsstelle zu übermitteln.
(2) Der Datensatz hat dem Musterdatensatzaufbau gemäß Anhang 6a, Abrechnungsdaten, Satzart 70 bis 78, zu entsprechen.
Ziel ist es, die Felder OGRU, VSNRPZK, VSNRV und VSNRVZK in Satzart 72 mit Einführung des Standardproduktes „Vertragspartnerabrechnung“ bzw. mit Einführung der E-Card nicht mehr zu belegen.
In Satzart 73 müssen die Felder ERKZ und CHKZ nicht belegt werden und das Feld REZGB ist mit 0 oder 2 zu belegen.
Die Daten dürfen von der Pharmazeutischen Gehaltskasse nicht verändert und mit Ausnahme der Aufstellungsnummer (Feldname „AUFNR“) nicht ergänzt werden. Die Pharmazeutische Gehaltskasse garantiert für die Verarbeitbarkeit und Plausibilität der an die Abrechnungsstelle zu übermittelnden Abrechnungsdaten. Probleme, die

sich bei der Verarbeitung der vom Apotheker gelieferten Daten ergeben, wird die Pharmazeutische Gehaltskasse direkt mit dem Apotheker bereinigen. Die Pharmazeutische Gehaltskasse sagt zu, Vorkehrungen zu treffen, dass die erfassten Abrechnungsdaten mit den Rezepten, Verordnungsscheinen bzw. sonstigen Unterlagen, die an die Abrechnungsstelle übermittelt werden, konform gehen. Die vom Apotheker elektronisch übermittelten Abrechnungsdaten dürfen ausschließlich im Rahmen des in Abs. 1 festgelegten Zweckes und der sonstigen gesetzlichen Aufgaben verwendet werden. Die Originalrezeptdaten des Apothekers sind von der Pharmazeutischen Gehaltskasse 7 Monate ab Abrechnung, im Falle von Einwendungen bis zum rechtskräftigen Abschluss eines entsprechenden Verfahrens gespeichert zu halten und auf Wunsch offenzulegen – bzw. zur Verfügung zu stellen. Danach sind alle Daten sowie alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die die Abrechnungsdaten des Apothekers enthalten, zu vernichten, soweit nicht eine längere Aufbewahrung für die Erfüllung gesetzlich vorgesehener Aufgaben erforderlich ist. Die Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere hinsichtlich Sicherheitsmaßnahmen, sind einzuhalten.

(3) Der Apotheker wird alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen für die EDV-Virenfreiheit der übermittelten Daten treffen.

(4) Das Anmeldeformular gemäß Anhang 4a ist einmalig zu Beginn der EDV-Rechnungslegung vom Apotheker vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Der Apotheker haftet somit dafür, dass die verrechneten Heilmittel, Heilbehelfe und Hilfsmittel tatsächlich für Rechnung der Kasse abgegeben wurden. Für die Richtigkeit von Daten, welche vom Arzt bzw. Patienten auszufüllen sind, ist der Apotheker nicht haftbar.

(5) Auf sämtlichen Rezeptformularen ist von den Kassen die Rezeptidentifikationsnummer (Vertragspartnernummer des Arztes und Rezeptlaufnummer) in einem bundeseinheitlich gleichen, einmaligen und unverwechselbaren, zwischen Hauptverband und Österreichischer Apothekerkammer vereinbarten Balkencode, aufzudrucken. Jene Kassen, die den Rezeptdruck vornehmen, haben gemeinsam mit der Österreichischen Apothekerkammer sicherzustellen, dass die im Balkencode aufgeschlüsselten Daten EDV-lesbar sind. Bei Fehlen oder Unleserlichkeit der Vertragspartnernummer des Arztes ist vom Apotheker eine fiktive Rezeptidentifikationsnummer, die formal der vom Hauptverband bekanntgegebenen Prüfziffernrechnung entspricht, aufzubringen.

(6) Die maschinelle Erfassung der Rezeptidentifikationsnummer sowie der Pharmanummern bzw. der vom Hauptverband bekannt gegebenen Sonderpharmanummern gemäß Anhang 9a der abgegebenen Packungen bzw. Stoffe hat - tunlichst bei Abgabe - zu erfolgen.

(7) Auf den Rezepten und Verordnungsscheinen sind jene Daten aufzubringen, die im Datensatz (Abs. 2) nicht enthalten sind. Die Rezepte und Verordnungsscheine müssen jedenfalls eine Apothekenstampiglie mit integriertem Datum aufweisen. Die Apothekenstampiglie kann durch Maschinenschrift ersetzt werden, wenn das Abga-

bedatum ersichtlich ist. Im Feld „SYSD“ können die Felder TT, MM und JJJJ mit 00, 00 und 0000 belegt werden.
(8) Der Apotheker hat die Rezepte und Verordnungsscheine bzw. sonstige Unterlagen an die Kasse (an die jeweilige Abrechnungsstelle) im Wege der Pharmazeutischen Gehaltskasse innerhalb der in § 1 der Anlage IV vorgesehenen Fristen zu übermitteln.
(9) Pro Kalendermonat ist grundsätzlich nur die elektronische Übermittlung einer kompletten Abrechnung samt Unterlagen (Abs. 8) zulässig.
(10) Im Zuge der Rezeptdatenerfassung haben die Apotheker die Versicherungsnummer des Patienten zu erfassen. Ist der Patient Angehöriger und ist seine Versicherungsnummer bei der Erfassung nicht bekannt, ist das Geburtsdatum des Angehörigen sowie die Versicherungsnummer des Versicherten – jedenfalls das Geburtsdatum – zu erfassen.
Ziel ist es, die Versicherungsnummer der Versicherten mit Einführung des Standardproduktes „Vertragspartnerabrechnung“ bzw. mit Einführung der E-Card nicht mehr zu belegen.
Der Apotheker hat bei offensichtlichen Unrichtigkeiten der Angabe dieser Daten nach Möglichkeit das ordnungsgemäße Ausfüllen der Rezepte und Verordnungsscheine zu veranlassen. Der Apotheker prüft alle im Datensatz enthaltenen Ordnungsbegriffe mit Prüfziffern (Versicherungsnummer, Pharmanummern, Rezeptidentifikationsnummer) formal nach der ihm vom Hauptverband bekannt gegebenen Prüfziffernrechnung.
(11) In den Abrechnungen müssen, bezogen auf die Anzahl der Rezepte, durch den Apotheker pro Kasse mindestens 90 von 100 Versicherungsnummern der Patienten erfasst sein (Datenfeld VSNRP). Kann die Versicherungsnummer des Patienten nicht eruiert werden, sind erfasste Versicherungsnummern von Versicherten (VSNRV) auf die vorstehende Quote anzurechnen. Es sind laufend Gespräche hinsichtlich der Erreichung eines hohen Prozentsatzes der erfassten Versicherungsnummern der Patienten zu führen. Ziel ist es, die vorstehende Quote vertraglich zu erhöhen. Wird in zwei Abrechnungen hintereinander oder innerhalb von 12 Monaten in drei Abrechnungen die vorgesehene Quote an Versicherungsnummern unterschritten, ist § 3 Abs. 12 sinngemäß anwendbar.
(12) EDV-Rechnungslegungen, die nicht dieser Vereinbarung entsprechen oder verstümmelte bzw. fehlerhafte Abrechnungen, die maschinell nicht lesbar sind, werden dem Apotheker im Wege der Pharmazeutischen Gehaltskasse zur Richtigstellung und neuerlichen Einreichung retourniert. Die neuerliche Einreichung kann, wenn die gesamtvertraglich vorgesehene Vorlagefrist noch nicht abgeschlossen ist, binnen offener Frist erfolgen, ansonsten hat sie mit der Abrechnung für den nächsten Abrechnungszeitraum zu erfolgen. Für aus diesem Grund zurückgestellte Abrechnungen sind von den Kassen bis zur neuerlichen fehlerfreien Einreichung keine Akontozahlungen nach § 13 Abs. 1 der Anlage IV zu leisten.

(13) Jedenfalls ist für jeden Abrechnungszeitraum eine gesonderte Abrechnung zu erstellen. Dies gilt auch für Nachverrechnungen im Sinne des § 1 Abs. 4 der Anlage IV.
(14) Für die elektronische Übermittlung der Rechnungslegungsdaten, der Daten hinsichtlich Tax- und Abrechnungsdifferenzen sowie der Überweisungsdaten ist der Musterdatensatzaufbau gemäß Anhang 6a zu verwenden.

§ 4 LEGUNG DER REZEPTE

(1) Die Rezepte sind innerhalb der Ordnungsgruppen pro Abrechnungszeitraum gleich der Reihenfolge der mittels DFÜ übermittelten Sätze durchlaufend aufsteigend (das erste Rezept liegt oben) lückenlos zu legen. Nach Möglichkeit sind andersfarbige Trennblätter in Größe eines Rezeptes nach jedem 100. Rezept einzulegen.
Die §§ 6 und 7 der Anlage IV gelten nicht.
(2) Die in Anhang 1 der Anlage IV angeführten Ordnungsgruppen 01, 02, 05, 06 und 08 bzw. 10 und 11 dürfen gemäß Anhang 1a zusammengelegt werden.

§ 5 VERFÜGBARKEIT DER RECHNUNGSLEGUNGSDATEN

(1) Die Originalrezeptdaten sind vom Apotheker zumindest 7 Monate ab Abrechnung, im Fall von Einwendungen durch die Kassen bis zum rechtskräftigen Abschluss eines entsprechenden Verfahrens, gespeichert zu halten und auf Wunsch der Kassen offenzulegen – bzw. diesen zur Verfügung zu stellen.
(2) Die Kassen haben allfällige Taxdifferenzen des jeweiligen Abrechnungsmonats tunlichst innerhalb von 4 Monaten, jedenfalls aber innerhalb von 6 Monaten ab Rechnungslegung an die Gehaltskasse zu übermitteln.

§ 6 KOSTEN

Kosten, die mit der EDV-Rechnungslegung und den notwendigen Anpassungen entstehen, hat die Stelle zu tragen, bei der diese Kosten anfallen.

§ 7 ANPASSUNG DES EDV-SYSTEMS

(1) Die Apotheker und die Kassen haben ihr EDV-System an die Änderungen des Gesamtvertrages, der Rechnungslegungsvorschriften, des Datensatzaufbaues und des Schlüsselverzeichnisses anzupassen.
(2) Rechnungslegungsrelevante Änderungen dieser Bestimmungen werden von den Kassen (Hauptverband) im Einvernehmen mit der Österreichischen Apothekerkammer durchgeführt und sind so zu gestalten, dass eventuell notwendige Programmänderungen mit einem für den Apotheker zumutbaren finanziellen und zeitlichen Aufwand durchgeführt werden können.

§ 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Im Zusammenhang mit der Einführung des Standardproduktes „Vertragspartnerabrechnung“ bzw. mit Einführung der E-Card sollte der Datensatzaufbau überarbeitet werden.
(2) Die Anlage IV a in der vorliegenden Fassung tritt mit 1. Juli 2003 in Kraft und ersetzt die bisherige Anlage IV a mit diesem Zeitpunkt.

ANHÄNGE

Anhang 1a - Zulässige Zusammenlegung von Ordnungsgruppen – Arbeitsbehelf
Anhang 4a – Anmeldeformular
Anhang 6a – Musterdatensatzaufbau
Anhang 9a – Liste der Sonderpharmanummern

Wien, am 25. Juni 2003

Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger:

Österreichische Apothekerkammer:

Anhang 1a

ZULÄSSIGE ZUSAMMENLEGUNG VON ORDNUNGSGRUPPEN-ARBEITSBEHELF

Krankenkasse	**Getrennte Legung und Erfassung ist nach folgenden angeführten Ordnungsgruppen erforderlich**
GEBIETSKRANKENKASSEN und BETRIEBSKRANKENKASSEN	[01 02 05 06 08] 03 09 12 15
VA des österreichischen BERGBAUES	[01 02 05 06] 09 15
SVA der gewerblichen WIRTSCHAFT **Keine Trennung nach Landesstellen** Abrechnung mit der Landesstelle des Bundeslandes, in dem die Apotheke liegt. Bei mehr als 10 Rezepten (einschließlich Verordnungsscheinen)	[01 02 05 06] 09 15
Bei einer geringeren Anzahl	ungetrennt
SVA der BAUERN keine Trennung nach Regionalbüros Abrechnung mit der zuständigen Abrechnungsstelle, das ist - Regionalbüro Steiermark für Wien, Niederösterreich, Steiermark, Burgenland und Kärnten - Regionalbüro Salzburg für Salzburg, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg Bei mehr als 10 Rezepten (einschließlich Verordnungsscheinen)	[01 02 05 06] 09 15
Bei einer geringeren Anzahl	ungetrennt
VA öffentlich Bediensteter – BVA bei mehr als 10 Rezepten (einschließlich Verordnungsscheinen)	09 [10 11] 15
Bei einer geringeren Anzahl	ungetrennt
VA der österreichischen EISENBAHNEN **Trennung nach Eisenbahn „A“ und Eisenbahn „B“**; bei mehr als 10 Rezepten (einschließlich Verordnungsscheinen)	
Eisenbahn „A“	09 [10 11] 15
Eisenbahn „B“	09 [10 11] 15
Bei einer geringeren Anzahl	ungetrennt

[01 02 05 06 08] sowie [10 11] jeweils eine Gruppe

Anhang 4a

An die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich
Spitalgasse 31
1090 Wien

ANMELDUNG
zur
ELEKTRONISCHEN REZEPTABRECHNUNG

Name der Apotheke: .

Betriebsnummer der Apotheke: .

E-Mail der Apotheke: .

Verwendete Software: .

Beginn der EDV-Rechnungslegung: .

Datum Stampiglie und Unterschrift

Erläuterung:

Das Anmeldeformular gemäß Anhang 4a ist einmalig zu Beginn der EDV-Rechnungslegung vom Apotheker vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Der Apotheker haftet somit dafür, dass die verrechneten und verordneten Heilmittel, Heilbehelfe und Hilfsmittel tatsächlich für Rechnung der Kassen abgegeben wurden. Für die Richtigkeit von Daten, welche vom Arzt bzw. Patienten auszufüllen sind, ist der Apotheker nicht haftbar.

Anhang 6a

MUSTERDATENSATZAUFBAU

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1. **ABRECHNUNGSDATEN*)**
    a. Satzfolge
    b. Satzaufbau
    c. Sortierfolge des Datenträgers
    d. Spezifikation des Datenträgers
    e. Datenträger – Begleitzettel
    f. Struktureller Aufbau des Datenträgers
    g. Abbildungen

2. **TAXDIFFERENZEN*)**
    a. Satzfolge
    b. Satzaufbau
    c. Spezifikation des Datenträgers
    d. Datenträger – Begleitzettel

3. **ZAHLUNGSAUFGLIEDERUNG**
    a. Satzfolge
    b. Satzaufbau
    c. Spezifikation des Datenträgers

*) Überschriften im Datensatz sind entsprechend abzuändern

(Der Datensatz an sich bleibt unverändert.)

Anhang 9a

SONDERPHARMANUMMERN
für Heilmittel und sonstige Produkte,
für die k e i n e eigene Pharmanummer
vorhanden (vergeben) ist

9000912	Sonstige Heilmittel gemäß Anlage 2 zum Apotheken-Gesamtvertrag
9999169	Heilbehelfe und Hilfsmittel gemäß Anlage 3 zum Apotheken-Gesamtvertrag
9999146	Heilmittel und sonstige Produkte mit 10% USt
9999258	Heilmittel und sonstige Produkte mit 20% USt
9009994	Homöopathika
9999927	Magistrale Zubereitungen
9999933	Rezepte ohne verrechenbare Verordnungen
9001018	Suchtgiftdauerverschreibungen

Die falsche Zuordnung von Sonderpharmanummern stellt keinen Retaxierungsgrund dar.

19. Februar 2003